



Max Boemle
Ralf Lutz

Der Jahresabschluss

Bilanz
Erfolgsrechnung
Geldflussrechnung
Anhang

VERLAG • SKV

Vorwort

Der Jahresabschluss ist eine Rechenschaftsablegung über anvertrautes Gut, eine Verantwortungsrechnung des beauftragten Leiters der Unternehmung gegenüber den Kapitalgebern. Karl Käfer (1956)

Dieses Lehrbuch will

- Studentinnen und Studenten an Universitäten und Fachhochschulen sowie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Vorbereitungskursen auf höhere kaufmännische Fachprüfungen als Lerngrundlage für die Probleme des Jahresabschlusses (Jahresrechnung nach OR 662 II) dienen
- der Wirtschaftspraxis einen umfassenden Überblick über die rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen an den Jahresabschluss vermitteln.

Nachdem der schweizerische Gesetzgeber auf eine ausführliche Regelung zahlreicher Einzelheiten sowie auf Legaldefinitionen weitgehend verzichtet, sind die Rechnungslegungsvorschriften des Obligationenrechts erklärungs- und ergänzungsbedürftig. Dies ist u. a. Aufgabe der Lehre (Botschaft 1983, Seite 142). Die herrschenden Lehrmeinungen zum Buchführungs- und Bilanzrecht werden deshalb ausführlich dargestellt. Einen massgebenden Beitrag zur Entwicklung zeitgemässer theoretischer Grundlagen der kaufmännischen Buchführung und der Rechnungslegung hat Professor Karl Käfer (1898–1999) gelegt. Seine heute allgemein anerkannte Auffassung von der «Bilanz als Zukunftsrechnung» sowie zahlreichen anderen Publikationen bilden für Wissenschaft und Praxis eine umfassende, unverändert aktuelle Grundlage für die vielfältigen Aspekte der Rechnungslegung.¹

Die gesetzlichen Vorschriften zur Buchführung und zur Rechnungslegung beschränken sich nach wie vor weitgehend auf Mindestanforderungen und sind deshalb in der Regel nur noch für kleine Unternehmen mit einem oder wenigen Eigentümern von Bedeutung. Für mittelgrosse und grosse Unternehmen haben sich in den letzten Jahren die Rahmenbedingungen der finanziellen Berichterstattung grundlegend verändert. Auf die erheblich gestiegenen Informationsansprüche an Gesellschaften, welche den Kapitalmarkt beanspruchen, sind die privaten Regelwerke ausgerichtet.

¹ Verschiedene Beiträge in Zeitschriften und Sammelbänden sind wegen ihrer grundlegenden Bedeutung für Theorie und Praxis des Rechnungswesens als Reprint zusammengefasst und veröffentlicht worden unter dem Titel «Zur Bewertung der Unternehmung», Band 136 der Schriftenreihe der Treuhandskammer (Zürich 1996).

Nachdem beim Zusammenbruch grosser Konzerne (Enron, Worldcom, Parmalat) eine bewusst irreführende finanzielle Berichterstattung festgestellt werden musste, wurde das Vertrauen der Anleger in die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen schwer erschüttert. Deshalb wurden strengere Anforderungen unerlässlich. Auch in der Schweiz wird die Verlässlichkeit der Jahresabschlussprüfung von börsenkotierten Gesellschaften ab 2008 durch eine staatliche Aufsicht über die Revisionsstellen überwacht.

Die bis in die Neunzigerjahre von schweizerischen Konzernen als zu weit gehend abgelehnten Normen des IASB sind ab 2005 für die Rechnungslegung der im Hauptsegment kotierten Gesellschaften zwingend.

Die Rechnungslegungsvorschriften der SWX-Hauptbörse richten sich nur an eine beschränkte Zahl von Grossunternehmen. Für eine ausführliche Darstellung der IFRS muss deshalb auf die Spezialliteratur verwiesen werden. Für Gesellschaften mit vorwiegend nationaler Ausrichtung bilden die 2006 neu gestalteten Fachempfehlungen Swiss GAAP FER die Grundlage für eine aussagefähige Rechnungslegung.

Das vorliegende Buch legt das Hauptgewicht auf eine aussagekräftige Rechnungslegung für kleine und mittelgrosse Unternehmungen. Für diese sind in erster Linie die gesetzlichen Vorschriften und Swiss GAAP FER relevant. Erfahrungsgemäss beeinflusst die Entwicklung der internationalen Rechnungslegungsnormen früher oder später auch die schweizerische Rechnungslegungspraxis und Gesetzgebung. Verweise auf Vorschriften des deutschen HGB dienen als Beispiel für die Umsetzung der EU-Richtlinien über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss in das nationale Rechnungslegungsrecht.

Zu ausgewählten Themen werden ferner die Unterschiede in den Transparenzanforderungen von IFRS im Vergleich zu Swiss GAAP FER aufgezeigt.

Mit zahlreichen Beispielen aus der aktuellen Rechnungslegungspraxis wird – wie das in den amerikanischen Lehrbüchern seit langem üblich ist – die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und der Rechnungslegungsstandards veranschaulicht.

Die Auswertung des Jahresabschlusses ist nicht minder wichtig als die sorgfältige Erstellung. Deshalb wird das Buch erstmals durch eine knappe, praxisbezogene Darstellung der mit der Jahresabschlussanalyse verbundenen Probleme abgerundet.

Die umfassende Überarbeitung der Swiss GAAP FER, die Revision der Vorschriften des Obligationenrechts zum Anhang und zur Abschlussprüfung sowie die mit der Aktienrechtsrevision geplante Erneuerung des gesamten Buchführungs- und Rechnungslegungsrechtes erforderten eine vollständige Überarbeitung der vierten Auflage.

An den früheren Auflagen – die erste ist 1992 erschienen – haben die Assistenten im Lehrstuhl Finanzmanagement und finanzielle Rechnungslegung der Universität Freiburg mitgearbeitet. Ihnen gilt unser Dank.

Aus ihrem Kreis hat sich für die fünfte Auflage lic. rer. pol. Ralf Lutz als Mitautor zur Verfügung gestellt und seine Erfahrung aus der Rechnungslegungspraxis von Industrie- und Dienstleistungsunternehmen eingebracht. Ein besonderer Dank gebührt Ronny Meyer, Betriebsökonom FH, welcher die Autoren bei der Neubearbeitung tatkräftig unterstützt hat.

Wabern/Zürich, Winter 2007/2008

Max Boemle

Ralf Lutz

Zur fünften Auflage

Die Rechnungslegung schweizerischer Unternehmungen hat sich seit dem Erscheinen der vierten Auflage (2001) weiter in Richtung einer verbesserten Aussagekraft entwickelt. Dafür sind vor allem zahlreiche neue Rechnungslegungsstandards (Swiss GAAP FER, IFRS) verantwortlich.

In der fünften Auflage sind folgende Anpassungen und Erweiterungen vorgenommen worden:

- Konzentrierter Überblick über die Rechnungslegungsstandards
- Einbezug der Swiss GAAP FER 2007 sowie Verweise auf die entsprechenden IFRS/IAS
- In allen Kapiteln Verweise auf den Entwurf vom Dezember 2007 zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts (ARR). Der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens ist beim Erscheinen dieses Lehrbuches noch völlig offen.
- Aktualisierungen der Beispiele aus der schweizerischen Rechnungslegungspraxis anhand der Jahresabschlüsse 2006
- Theorie und Praxis der Jahresabschlussanalyse (Teil 13). Die Anwendung der Kennzahlen wird an einem realen Beispiel gezeigt (Biella Group).
- Verweise auf neuere Fachliteratur

Neu enthält das Fachbuch ein separates Faltblatt (3. Umschlagsseite) mit einer Formelsammlung zur Jahresabschlussanalyse mit den wichtigsten und aussagekräftigsten Kennzahlen.

Wabern/Zürich, Winter 2007/2008

Max Boemle
Ralf Lutz

Einleitung

Die mit der Erstellung des Jahresabschlusses zusammenhängenden Probleme betreffen – bis auf wenige Spezialfragen – sowohl den Einzel- wie den Konzernabschluss. Die vorliegende Darstellung bezieht sich grundsätzlich auf den handelsrechtlichen Einzelabschluss der Aktiengesellschaft. Die grundsätzlichen Probleme, welche sich aus der Zusammenfassung der Einzelabschlüsse von Konzerngesellschaften zum Konzernabschluss (Konzernrechnung) ergeben, sind in einem besonderen Teil in bewusst knapper Form dargestellt. Für eine vertiefte Darstellung der Konzernrechnungslegung wird auf die umfassenden Publikationen von P. Bertschinger, A. Winiger, U. Prochinig (Verlag SKV) sowie C. Meyer (Konzernrechnung, Schriftenreihe Treuhandkammer Band 179) verwiesen.

Nicht dargestellt werden die Rechnungslegung für gemeinnützige, soziale Nonprofit-Organisationen (Swiss GAAP FER 21) sowie von Personalvorsorgeeinrichtungen (SWISS GAAP FER 26).

Im vorliegenden Buch werden nicht nur die betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen des Jahresabschlusses dargestellt. Grosser Wert wird auf die aktuelle Praxis der Rechnungslegung schweizerischer Unternehmungen gelegt. Diese kann jedoch nur anhand der Jahresabschlüsse von publikationspflichtigen Gesellschaften gezeigt werden. Weil diese bis auf wenige Ausnahmen ihre operative Tätigkeit in rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften ausüben, sind die der Öffentlichkeit zugänglichen Einzelabschlüsse die Rechnungen einer reinen Holdinggesellschaft. Die für Handels- und Industrieunternehmungen typischen Beispiele stammen deshalb aus den veröffentlichten Konzernrechnungen. Grundlage der Konzernrechnung sind gegebenenfalls nach Umstellung auf True and Fair View die Einzelabschlüsse aller Konzernunternehmen. Deshalb sind Informationen aus der Konzernrechnung auch für den Einzelabschluss repräsentativ.

Benutzungshinweise

Fachausdrücke

Die französischen Bezeichnungen entsprechen der Terminologie des **Plan Comptable PME**, wofür Professor A. Stettler, Ecole des HEC, Universität Lausanne, verantwortlich zeichnet, sowie dem E ARR.

Die englischen Fachbezeichnungen sind den IFRS sowie den Geschäftsberichten von US-Gesellschaften entnommen worden. Abweichungen zwischen der Terminologie der US GAAP und jener im UK sind, sofern signifikant, explizit erwähnt.

Zur Darstellung

Die geltenden Gesetzestexte und Rechnungslegungsstandards (Swiss GAAP FER, IFRS/IAS) sind **grau** unterlegt.

Vorschläge des Bundesrates im Entwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts im Obligationenrecht (E OR) sind durch einen **Randstrich** gekennzeichnet.

Zitierweise

Gesetzestexte:

OR 671 II Ziff. 3 Schweizerisches Obligationenrecht, Art. 671, Absatz 2, Ziffer 3
 BankV 25f IV Verordnung über die Banken und Sparkassen, Art. 25f., Absatz IV
 HGB 297 Deutsches Handelsgesetzbuch § 297, Stand August 2007

Rechnungslegungsstandards:

FER 18/5 Ziffer 5 von Swiss GAAP FER Nr. 18
 IAS 33/14 § 14 vom International Accounting Standard Nr. 33
 IFRS-F 7 Rahmenkonzept (Framework) des IASB, § 7
 SIC 12/10 Interpretations of IAS durch das SIC, Ziffer 10 von Nr. 12
 IFRIC Interpretations durch das International Interpretations Committee
 BC Basis for Conclusions on IFRS
 IFRS 2 IG Guidance of Implementing IFRS 2

Beispiele

Bei der Darstellung werden mit Ausnahme der Originalreproduktionen aus Geschäftsberichten entsprechend der Finanzberichterstattung in der Wirtschaftspresse die Zahlenkolonnen horizontal in aufsteigender Folge aufgeführt.

Inhaltsübersicht

Teil 1	Grundlagen des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses	35
	1 Begriffe und Aufgaben des Rechnungswesens	37
	2 Kaufmännische Buchführung	45
	3 Der Jahresabschluss	63
	4 Rechnungslegungsnormen	69
Teil 2	Aufstellung des Jahresabschlusses	99
	5 Grundlagen der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR)	101
	6 Prämissen der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR)	105
	7 Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR)	119
	8 Bewertung im Jahresabschluss	141
	9 Stille Reserven als Abweichung von den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR)	165
	10 Inventar	190
Teil 3	Erfolgsrechnung	195
	11 Begriff und Aufgaben der Erfolgsrechnung	197
	12 Typen der Erfolgsrechnung	201
	13 Formen der Erfolgsrechnung	212
	14 Gliederung der Erfolgsrechnung	214
	15 Ergebnisverwendung	254
Teil 4	Bilanz	261
	16 Begriff, Aufgaben und Inhalt der Bilanz	263
	17 Arten von Bilanzen	268
	18 Gliederung der Bilanz	290
	19 Zuordnung und Bewertung einzelner Posten der Aktiven	298
	20 Zuordnung und Bewertung einzelner Posten der Passiven	353
	21 Exkurs: Finanzinstrumente nach IFRS	401

Teil 5	Anhang	405
	22 Begriff und Aufgaben des Anhangs	407
	23 Anforderungen an den Anhang	409
	24 Obligatorischer Inhalt des Anhangs	413
	25 Freiwilliger Inhalt des Anhangs	456
	26 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	488
Teil 6	Geldflussrechnung	493
	27 Begriffliche und rechtliche Grundlagen	495
	28 Empfehlungen von Regelwerken	498
	29 Gestaltung der Geldflussrechnung	500
	30 Anwendungsbeispiele	507
Teil 7	Freiwillige Bestandteile des Jahresabschlusses	515
	31 Wertschöpfungsrechnung	517
	32 Gesellschaftsbezogene Berichterstattung	524
Teil 8	Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses	527
	33 Funktion der Abschlussprüfung	529
	34 Revisionsarten	533
	35 Kategorien von Revisoren	534
	36 Durchführung der Revision	537
	37 Revisionsbericht	539
	38 Prüfung des internen Kontrollsystems (IKS)	546
	39 Prüfung der Konzernrechnung	548
	40 Revisionsaufsicht	550
	41 Genehmigung der Jahresrechnung	552
	42 Exkurs: Die nachträgliche Abschlussberichtigung	555
Teil 9	Jahresbericht	559
	43 Zweck und gesetzlicher Inhalt des Jahresberichtes (Lagebericht)	561
	44 Empfohlener Inhalt des Jahresberichtes (Best Practice)	565
	45 Zusätzliche Elemente des Jahresberichtes	567

Teil 10 Konzernabschluss	579
46 Begriff, Bedeutung und Aufgabe des Konzernabschlusses	581
47 Gesetzliche Vorschriften und Regelwerke zur Erstellung des Konzernabschlusses	587
48 Konsolidierungspflicht nach schweizerischem Recht	591
49 Vorbereitende Arbeiten und Massnahmen zur Erstellung des Konzernabschlusses	595
50 Erstellung des Konzernabschlusses	604
51 Anhang der Konzernrechnung	637
Teil 11 Zwischenberichterstattung	641
52 Begriff und Bedeutung der Zwischenberichterstattung	643
53 Inhalt der Zwischenberichterstattung	646
54 Form der Zwischenberichterstattung	650
Teil 12 Bilanzpolitik	653
55 Begriff und Wesen der Bilanzpolitik	655
56 Ziele der Bilanzpolitik	658
57 Instrumente der Bilanzpolitik	662
58 Inflation Accounting als Instrument der Bilanzpolitik	670
Teil 13 Auswertung des Jahresabschlusses	671
59 Grundlagen und Zielsetzungen der Abschlussanalyse	673
60 Vorbereitung der Jahresabschlussanalyse	677
61 Analyse der Ertragslage	680
62 Analyse der Vermögens- und Finanzlage	689
63 Analyse der Kennzahlen zur Beurteilung von Beteiligungspapieren	703
64 Ergänzende Auswertungen	707
65 Auswirkungen der Umstellung des Rechnungslegungsstandards auf die Abschlussanalyse	709
Abschlussanalyse einer Industriegruppe (Small Cap) mit Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER Beispiel anhand der Biella Group	715
Anhang	739
Formelsammlung (3. Umschlagseite)	

23 Anforderungen an den Anhang

Mit den Vorschriften zum Anhang betrat der schweizerische Gesetzgeber Neuland. Obwohl der Anhang gleichwertiger Bestandteil des Jahresabschlusses – neben Bilanz und Erfolgsrechnung – ist, besteht die Gefahr, dass er in der Praxis als blosses «Anhängsel» zur Bilanz und zur Erfolgsrechnung betrachtet wird. Diese Fehlinterpretation der Bedeutung des Anhangs könnte noch dadurch gefördert werden, dass das Aktienrecht 1992 – anders als die ausländische Gesetzgebung – den Anhang nur sehr knapp regelt.

Der Anhang muss – um die in FER 6 umschriebenen Kernaufgaben zu erfüllen – nach der herrschenden Lehre folgenden Anforderungen genügen:¹

- Der Anhang muss richtig sein, d.h., die Angaben müssen nach zulässigen, nachprüfbaren Regeln gewonnen werden und nach dem Kenntnisstand am Bilanzstichtag zutreffend sein.
- Der Anhang muss sich auf das Wesentliche beschränken.
- Der Anhang muss klar und übersichtlich sein.
- Zusammengehöriges soll zusammen dargestellt werden.
- Der Anhang muss stetig sein, d.h. aufeinanderfolgende Berichte dürfen nicht ohne zwingenden Grund in Art und Aufbau geändert werden.
- Fehlanzeigen sind zu vermeiden.
- Der Anhang muss für den in Wirtschaftsfragen Kundigen verständlich sein.
- Der Anhang muss zusammenhängend aufgestellt sein.
- Der Anhang muss vollständig sein, d.h. alle vom Gesetz verlangten Angaben und Darstellungen enthalten.

¹ Schülen, W.: Die Aufstellung des Anhangs, in: WPg 1987, Seite 223ff.

Zur Gestaltung des gesetzlichen Pflichtinhaltes des Anhangs haben sich in der Praxis drei Formen herausgebildet:

- a) Es werden nur jene Positionen (siehe Kapitel 24) aufgeführt, für die eine Angabe obligatorisch ist.
- b) Sämtliche zwingenden Angaben werden gemacht, doch wird hinzugefügt, dass keine anderen Tatbestände zu erwähnen sind (**Negativvermerk**).
- c) Es werden alle in OR 663b erwähnten Positionen aufgelistet, mit dem Vermerk «keine» (oder Vergleichbarem), falls die Angabe entfällt (**Nullvermerk**).

Die Varianten b) und c) sind bewusst benutzerfreundlich im Sinne einer Gedankenstütze.¹

Folglich treten im Anhang die folgenden vier Elemente auf:

Gesetzliche Pflichtangaben:

Alle Angaben gemäss OR 663b.

Gesetzliche Wahlpflichtangaben:

Diese können entweder in der Bilanz bzw. Erfolgsrechnung oder im Anhang gemacht werden.

Diese Variante ist im OR nicht ausdrücklich vorgesehen. Möglich ist jedoch der Ausweis der Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen als Bilanzposition.

Angaben aufgrund von Empfehlungen von Regelwerken:

FER 6 (Mindestinhalt des Anhangs) und FER 30/33 (Offenlegung von Angaben im Anhang zur Konzernrechnung)

Wahlpflichtangaben sind häufig vorgesehen in den Regelwerken, z.B. FER 3/3 und 9 (Aufgliederung von Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung), ferner FER 18/17 (Liegenschaften zu Renditezwecken sind separat unter Immobilien oder unter Finanzanlagen auszuweisen).

Freiwillige Angaben:

Über die Anforderungen des Gesetzes oder eines Regelwerks hinausgehende Aufgliederungen von Bilanz bzw. Erfolgsrechnungspositionen; Offenlegung der Bedingungen von Kreditvereinbarungen (Covenants).

¹ Gl. M.: Bugmann, D.: Die Offenlegung von Ausserbilanzgeschäften (Bern-Stuttgart-Wien 1996), Seite 220.

Für die Informationen im Anhang sind verschiedene Formen möglich. Die im Anhang verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Informationswert	Konkretisierung der Information
Angabe	<p>Blosse Nennung ohne weitere Zusätze; je nach Art des anzugebenden Sachverhalts hat diese quantitativ oder verbal zu erfolgen.</p> <p><i>Beispiel:</i> Rechnungslegungsgrundsätze für langfristige Aufträge (FER 22/8)</p>
Ausweis	<p>Quantitative Nennung</p> <p><i>Beispiel:</i> Sachanlagen, die zu Renditezwecken gehalten werden (FER 18/17)</p>
Aufgliederung	<p>Quantitative Segmentierung einer Grösse in einzelne Komponenten, sodass deren Zusammenhang ersichtlich wird.</p> <p><i>Beispiel:</i> Vorratspositionen (FER 17/28)</p>
Erläuterung	<p>Verbale Kommentierung und Interpretation eines Sachverhaltes, sodass der Inhalt und/oder die Ursachen ersichtlich werden.</p> <p><i>Beispiel:</i> Ereignisse und Umstände von Wertbeeinträchtigungen (FER 20/20)</p>
Darstellung	<p>Tabellarische Aufgliederung</p> <p><i>Beispiel:</i> Anlagespiegel (FER 18/15) Rückstellungsspiegel (FER 23/11)</p>
Begründung	<p>Offenlegung der Überlegungen und Argumente, die kausal für ein bestimmtes Tun oder Lassen sind. Die Begründung erfolgt verbal. Auswirkungen sind zu quantifizieren.</p> <p><i>Beispiel:</i> Transaktionen mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre, die nicht zu Verkehrswerten erfasst werden konnten (FER 24/4 und 10).</p>

Die 13 gesetzlichen Pflichtangaben im Anhang nach Obligationenrecht (OR 663b, 662a I und 663c) sind im Vergleich zu HGB und insbesondere zu den Regelwerken äusserst knapp.¹

Nachdem die Anwendung eines anerkannten Regelwerks den nicht börsenkotierten Unternehmungen freigestellt ist, werden Anforderungen von Swiss GAAP FER und IFRS an Inhalt und Umfang des Anhangs in Kapitel 25 (Freiwilliger Inhalt) dargestellt und vom Kapitel 24 über den obligatorischen Inhalt klar getrennt.

¹ Vgl. die tabellarischen Übersichten, welche bei Coenenberg, A.: a.a.O., Seite 860ff., für das HGB nicht weniger als acht Seiten umfassen sowie die von P. Böckli (a.a.O., Seite 851) als wünschenswert betrachteten weiteren Angaben. Zu den im E ARR vorgesehenen Änderungen, siehe 24.16.

24 Obligatorischer Inhalt des Anhangs

24.1 Sicherheiten zugunsten Dritter

Garanties en faveur des tiers
Contingencies from Guarantees, Warranties

OR 663b Ziff. 1

Der Anhang enthält:

1. den Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

Im Anhang sind die **Eventualverpflichtungen** offenzulegen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen solchen zugunsten Dritter und den im Gesetz nicht namentlich genannten «eigenen» Eventualverpflichtungen.

Eventualverpflichtungen zugunsten Dritter sind:

Bürgschaften

Bürgschaften sind Verpflichtungen der Aktiengesellschaft gegenüber dem Gläubiger eines Hauptschuldners (OR 492 bis 512). Dabei ist, unabhängig von der Art der Bürgschaft, die maximale Haftungssumme anzugeben.

Bei buchführungspflichtigen Einzelkaufleuten umfasst diese Pflichtangabe lediglich die für geschäftlichen Zweck eingegangenen Bürgschaften.¹ Private Bürgschaften sind somit nicht aufzuführen.

Garantieverpflichtungen

Bei einer Garantie übernimmt die Aktiengesellschaft die Verpflichtung, den Begünstigten zu entschädigen, wenn ein Dritter eine vereinbarte Leistung nicht oder nicht gehörig erbringt. Es geht wie bei der Bürgschaft um das Entstehen für fremde Verpflichtungen, z.B. zugunsten von durch Tochtergesellschaften ausgegebenen Obligationsanleihen, Dividendengarantierklärungen gegenüber Minderheitsaktionären einer Tochtergesellschaft, Garantien aus besonderen Vereinbarungen bei Forderungsabtretungen. Heikel ist die Interpretation von sogenannten **Patronatserklärungen**² als Garantieleistungen, weil solche Patronatserklärungen eben gerade zur Ver-

¹ Käfer, K.: Kommentar zu OR 958, Anm. 467, Seite 724.

² Vgl. Druey, J.N.: Patronatserklärung, in Boemle, M./Gsell, M.: Geld-, Bank- und Finanzmarkt-Lexikon der Schweiz (Zürich 2002), Seite 832f.

meidung entsprechender Angaben in der Jahresrechnung anstelle von Garantieverpflichtungen ausgestellt werden.¹ FER 5/5 verlangt die Angabe von rechtlich verpflichtenden Patronatserklärungen (**harte Patronatserklärung** im Gegensatz zu den sogenannten **weichen**, welche den Aussteller lediglich moralisch binden). Der faktische Erfüllungs- oder Beistandszwang ist einer rechtlichen Verpflichtung gleichzustellen (**Letter of Comfort**).

Anzugeben ist der Gesamtbetrag, um den das Eigenkapital der Gesellschaft im schlimmsten Fall schrumpfen würde: Eintreten der Zahlungspflicht, und zugleich erweisen sich alle Rückgriffsforderungen und Sicherheiten gegenüber dem Hauptschuldner als wertlos.

Nach der herrschenden Lehre sind die Eventualverbindlichkeiten – wie unter dem alten Recht – nach Kategorien getrennt aufzuführen.² Nicht ausweispflichtig sind Garantieverpflichtungen zugunsten von Abnehmern für eigene Produkte und Leistungen.

Pfandbestellungen zugunsten Dritter

In diesen Fällen sichert die Gesellschaft die Schuld eines Dritten, z.B. eines Kunden oder eines Mitarbeiters gegenüber einem seiner Gläubiger, indem sie z.B. Wertpapiere verpfändet, Forderungen zediert (Sicherungssektion), eine Sicherungsübereignung vornimmt oder ein Grundpfand bestellt. Anzugeben ist, wie bei den andern Eventualverbindlichkeiten, der maximale Haftungsbetrag (und nicht etwa der Buchwert des Pfandes³).

Keine ausweispflichtigen Eventualverbindlichkeiten stellen nach OR dar:⁴

- Verpflichtungen, die sich aus der Bestellung von Anlagegütern ergeben (Capital Commitments, sogenannte Bestellobligo)
- Verpflichtungen aus nicht voll einbezahlten Aktienzeichnungen
- Nachschussverpflichtungen
- Vereinbarte Konventionalstrafen und Reuegelder
- Rangrücktrittserklärungen
- Erhaltene Kautionen
- Schuldbriefe im Eigenbesitz (Eigentümerhypothek)
- Treuhandgeschäfte in der Bilanz des Treuhänders

Weitere Verpflichtungen

FER 5/2 fordert zusätzlich zu den vom Gesetz geforderten Angaben über die drei Arten von Eventualverpflichtungen den Ausweis von «weiteren quantifizierbaren Verpflichtungen mit Eventualcharakter». Dazu zählen die

¹ Forstmoser, P./Meier-Hayoz A./Nobel, P.: a.a.O., Seite 704.

² Neuhaus, M./Ilg, P.: in BSK-OR II, Seite 513 und die dort zitierten Autoren.

³ Käfer, K.: Kommentar zu OR 958, Anm. 478, Seite 727.

⁴ HWP Band 1, Seite 249.

Indossamentsverpflichtungen (OR 1005 und 1098)¹, aufgrund interner Regressverhältnisse nicht bilanzierte Anteile an **Solidarschulden** (insbesondere in einfachen Gesellschaften)², unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen aus nicht passivierungspflichtigen Verträgen und andere feste Liefer- und Abnahmeverpflichtungen. Nicht darunter fallen nicht zu bilanzierende Verpflichtungen aus ordentlicher Geschäftstätigkeit mit einer Gesamtlaufzeit von bis zu einem Jahr oder solche, welche innerhalb von zwölf Monaten gekündigt werden können (unterjährige Arbeits- und Mietverträge, Einkaufsverpflichtungen, vgl. FER 5/6).

In dieser Position im Anhang ist auch zu erwähnen, wenn die Muttergesellschaft einer Firmengruppe bei **MWST-Gruppenbesteuerung** solidarisch für die MWST-Schulden der Tochtergesellschaft haftet.

Sobald die Geschäftsleitung erkennt, dass die Gesellschaft aus einer Eventualverpflichtung in Anspruch genommen werden könnte, muss für die erkennbar gewordene Verbindlichkeit oder Vermögenseinbusse eine Rückstellung gebildet werden.

Eine besondere Bedeutung unter den schwebenden Geschäften haben zudem die **derivativen Finanzinstrumente**. Der Betrag offener Derivate ist im Anhang offenzulegen (FER 27/8).

Beispiel Ausweis der Sicherheiten zugunsten Dritter

	Berichtsjahr		Vorjahr	
Bürgschaften	800		900	
davon zurückgestellt	60	740	60	840
Garantieverpflichtungen*		–		–
Pfandbestellungen zugunsten Dritter*		–		–
Verpflichtungen aus Wechselindossierung		10		6
Patronatserklärung zugunsten Tochtergesellschaft		p. m.		p. m.

* Es handelt sich hier um sogenannte Negativvermerke, welche nicht zwingend, aus der Sicht des Abschlussadressaten aber erwünscht sind.

¹ Im Einklang mit HGB 251. Damit kann die Kontroverse um die Informationspflicht über Verpflichtungen aus Wechselindossamenten als abgeschlossen betrachtet werden. Die Lehrmeinungen von Käfer, K.: a.a.O., Anm. 496, Seite 733, sowie des HWP 1998, Band 1, Seite 249, sind damit überholt und die von Bourquin, G.: a.a.O., Seite 366, und den Verfassern vertretene Auffassung bestätigt.

² In der Praxis erfolgt diese Angabe häufig nur als Pro-memoria-Vermerk, was angesichts der vielfach hohen Beträge und der unter Umständen erheblichen Haftungsfolgen als nicht ordnungsgemäss zu betrachten ist.

24.2 Belastung der Aktiven

Actifs mis en gage
Pledged Assets

OR 663b Ziff. 2

Der Anhang enthält:

2. den Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändeten oder abgetretenen Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt

Die Belastung der Aktiven zur Sicherung von Forderungen gegenüber der Gesellschaft durch Verpfändung, Abtretung und Sicherungsübereignung sowie Eigentumsvorbehalte gibt wichtige Aufschlüsse über das verbleibende Kreditpotenzial der Gesellschaft. Anhand dieser Angabe kann beurteilt werden, inwieweit frei verfügbares Vermögen vorhanden ist. Die Bedeutung dieser Information ist vor allem auch unter dem Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes von grosser Bedeutung. Die vergleichbare Vorschrift von HGB 285 gilt daher nur für Kapitalgesellschaften, nicht aber für die übrigen buchführungspflichtigen Kaufleute.

Nach schweizerischem Recht sind – anders als gemäss HGB – nicht die gesicherten Verbindlichkeiten, sondern die nicht frei verfügbaren Aktiven auszuweisen. Eine Zuordnung der den Gläubigern gewährten Sicherheiten zu den entsprechenden Verbindlichkeiten ist nicht verlangt, ebenso wenig wie Informationen über die Art der verpfändeten oder abgetretenen Aktiven. Freiwillige zusätzliche Angaben sind deshalb unerlässlich. Begnügt sich die Gesellschaft jedoch mit dem gesetzlichen Minimum, ist eine zuverlässige Beurteilung des noch nicht beanspruchten Kreditpotenzials nicht möglich, weil der Abschlussanalytiker auch wissen müsste, welche Aktiven im Einzelnen (Wertschriften, Beteiligungen, Immobilien) für welche Verbindlichkeiten und in welcher Höhe verpfändet sind. Ebenso wären auch Informationen über die Beanspruchung dieser **Kreditlimiten** erforderlich. Eine Analyse der Geschäftsberichte schweizerischer Unternehmungen mit Jahresrechnung nach OR zeigt jedoch, dass die Angaben über offene Kreditlimiten zumeist fehlen. Aussagekräftig sind die folgenden Detailinformationen (Rechnungslegung nach IFRS):

Beispiel Belehnung von Aktiven und Beanspruchung von Kreditlimiten

ELMA

Erläuterungen zur Gruppenrechnung

17 Finanzschulden

in CHF 1 000	2006	2005
Bankschulden	22 700	25 018
Leasingverpflichtungen	45	120
Übrige Finanzschulden	296	288
Finanzschulden Total	23 041	25 426
Fällig binnen einem Jahr	8 696	9 440
Fällig zwischen 1 und 2 Jahren	2 545	1 686
Fällig zwischen 2 und 5 Jahren	11 800	14 300
Finanzschulden Fälligkeiten	23 041	25 426
CHF	22 996	25 039
USD	-	-
EURO	45	27
GBP	-	360
Finanzschulden in Währungen	23 041	25 426
CHF	873	747
USD	10	130
EURO	44	27
GBP	-	32
Finanzaufwand in Währungen	927	936
CHF	3.2%	3.2%
USD	8.0%	5.5%
EURO	7.0%	6.0%
GBP	-	6.0%
Durchschnittliche Verzinsung pro Währung	4.1%	3.7%

Die von den Banken auferlegten Bedingungen für die Gewährung der Kredite konnten eingehalten werden. Die Buchwerte der Finanzschulden entsprechen annähernd den beizulegenden Zeitwerten. Der Bilanzwert der belehnten Aktiven, die Finanzschulden sowie die freien Kreditlimiten setzen sich wie folgt zusammen:

	Schweiz	USA ¹⁾	Übrige	Total 2006	Total 2005
Grundstücke und Gebäude	11 806	-	-	11 806	14 434
Maschinen	-	-	-	-	1 087
Vorräte	-	-	-	-	7 620
Forderungen	-	-	-	-	8 338
Total belehnte Aktiven	11 806	-	-	11 806	31 479
Finanzschulden					
Bestand am 1. 1.	25 039	-	387	25 426	22 379
Finanzierung Akquisition Mektron/Optima	-	-	-	-	8 406
Aufnahme (Rückzahlung)	- 1 998	-	- 387	- 2 385	- 5 359
Bestand am 31. 12.	23 041	-	-	23 041	25 426
Freie Kreditlimiten	2 771	7 332	240	10 343	10 933

¹⁾ Kreditlimite nur in den USA nutzbar

Quelle: Geschäftsbericht 2006

**Beispiel Mindestinformation nach OR zur Belastung von Aktiven
Zuckerfabriken Aarberg und Frauenfeld (ZAF)**

Anhang zur Jahresrechnung

Verpfändete Aktiven	30. 9. 2005	30. 9. 2006
Wertschriften	300	220
Pflichtlager	96	96
Immobilien	60 907	62 889
Total	61 303	63 205
davon beansprucht	938	0

Quelle: Geschäftsbericht 2005/2006

Kommentar:

Im Geschäftsjahr 2005/2006 fehlte wegen der ausserordentlichen Entwicklung der Preise auf dem Weltmarkt der Importzucker auf dem Schweizer Markt, sodass die Verkäufe der ZAF kräftig erhöht und die Lagervorräte abgebaut werden konnten. Der Mittelzufluss aus Geschäftstätigkeit hat sich dadurch gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt, was zu einem markanten Anstieg der flüssigen Mittel und zu einer vollständigen Rückzahlung der Verbindlichkeiten gegenüber der Pensionskasse führte. Hypothekarschulden bestehen seit mehreren Jahren keine mehr.

24.3 Leasingverpflichtungen

Obligations crédit-bail
Leases

OR 663b Ziff. 3

Der Anhang enthält:

3. den Gesamtbetrag der nicht bilanzierten Leasingverbindlichkeiten

Leasingverpflichtungen entstehen beim Leasingnehmer aus der Überlassung von langlebigen Wirtschaftsgütern gegen Entgelt zum Gebrauch. Die Botschaft¹ gab zu den Informationen über Leasing in der Rechnungslegung nur unzulängliche Erklärungen, wenn sie feststellt, dass eine Gesellschaft, welche Maschinen und das übrige mobile Anlagevermögen nicht zu Eigentum, sondern nur zur Nutzung erwirbt, zur Aktivierung dieser Leasinggegenstände weder verpflichtet noch berechtigt ist. Dies widerspricht eindeutig einer wichtigen Prämisse der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung, nämlich «Substance over Form» (Abschnitt 6.8). Bei

¹ Botschaft 1983, Ziff. 323.22, Seite 145.

Finanzierungsleasingverträgen sollte nach HWP¹ der wirtschaftlichen Betrachtungsweise vor der sachenrechtlichen Situation der Vorrang eingeräumt werden. Gesellschaften, die nach anerkannten Rechnungslegungsstandards Rechnung ablegen, können keine nicht bilanzierten Finanzierungsleasingverpflichtungen aufweisen.

Beim operativen Leasing handelt es sich in der Regel um kurzfristig kündbare Verträge, welche mit dem Produzenten oder einem Händler abgeschlossen werden (Direkt- oder Produzentenleasing). **Operatives Leasing** wird grundsätzlich nicht bilanziert (FER 13/5). Verpflichtungen, welche nicht innerhalb eines Jahres gekündigt werden können, sind im Anhang mit dem Totalbetrag der zukünftigen Zahlungen und der Fälligkeitsstruktur offenzulegen (FER 13/12).

Werden die Angaben zum **Finanzierungsleasing** im Anlagen- bzw. Verbindlichkeitspiegel gemacht, beschränken sich die Informationen nach OR 663b Ziff. 3 auf die nicht bilanzierten Leasingverpflichtungen. Es können jedoch auch sämtliche Angaben zum Leasing in einer Anmerkung im Anhang zusammengefasst werden.

Beispiel **Behandlung des Leasinggeschäfts nach Swiss GAAP FER**
Schmolz + Bickenbach

Anhang zur Konzernrechnung

Bewertungsgrundsätze

Leasinggegenstände des Finanzleasings werden den im Eigentum des Konzerns stehenden Sachanlagen gleichgestellt. Sie werden zum beizulegenden Zeitwert im Erwerbszeitpunkt oder falls geringer zum Barwert der Mindestzahlung aus dem Leasingertrag aktiviert. Die entsprechende Verpflichtung gegenüber dem Leasinggeber wird als Verbindlichkeit aus Finanzleasing passiviert.

Kosten aus Mietverträgen und aus operativem Leasing werden direkt erfolgswirksam erfasst.

Sachanlagen

Fussnote zum Anlagespiegel

Anlagen und Einrichtungen Stand 31. 12. 2006: Nettowert EUR 262.4

Davon Anlagen im Financial Leasing: EUR 8.5 Mio. (2005: EUR 11.6 Mio.)

Die nicht bilanzierten Leasingverpflichtungen (Operating Leases) betragen EUR 62.0 Mio. (Vorjahr EUR 0.6 Mio.).

Verbindlichkeiten aus Finanzierung

Kurzfristige Leasingverbindlichkeiten EUR 1.5 Mio. (EUR 2.2 Mio.)

Langfristige Leasingverbindlichkeiten EUR 5.0 Mio. (EUR 9.1 Mio.)

Quelle: Geschäftsbericht 2006

¹ HWP 1998, Band 1, Seite 342.

Beispiel **Behandlung des Leasinggeschäfts in der Jahresrechnung nach IFRS**
Adval tech

Anhang zur Konzernrechnung – Auszug aus dem Anlagespiegel

Bilanzwerte	31.12.2005	31.12.2006	davon geleaste Anlagen	
			2005	2006
Grundstücke	7 753	8 414	1 500	1 500
Gebäude	70 780	71 834	4 701	4 701
Anlagen und Maschinen	60 146	57 855	3 464	2 959
Übrige Sachanlagen	12 937	11 764	57	42
Vermietete Anlagen	674	132	0	0
Anlagen im Bau	4 935	908	0	0
Total	157 225	150 907	9 722	9 202

Bei den geleasteten Grundstücken und Gebäuden handelt es sich um eine Kaufverpflichtung gegenüber Franke Schweiz AG für eine Fabrikliegenschaft in Wolfwil. Diese Liegenschaft ist zurzeit durch die Styner-Bienz Form Tech AG gemietet. Bei den geleasteten Maschinen und Anlagen sowie den übrigen Sachanlagen handelt es sich um Produktionsmittel der Division «Spritzgusstechnologie».

Leasingverbindlichkeiten

Nominalwert der Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen

	31.12.2005	31.12.2006
innerhalb eines Jahres	1 328	1 075
in zwei bis fünf Jahren	5 976	5 157
in mehr als fünf Jahren	–	–
Total zukünftige Zahlungsverpflichtungen	7 304	6 232
Abzüglich Zinsanteile auf Zahlungen	585	536
Barwert Verbindlichkeiten Finanzleasing	6 719	5 696
davon kurzfristig	1 287	1 075
langfristig	5 432	4 621

Die Zahlungen aus dem operativen Leasing werden wie folgt fällig:
 CHF 0.1 Mio. innerhalb eines Jahres, CHF 0.1 Mio. innerhalb zwei bis fünf Jahren.

Quelle: Geschäftsbericht 2006

Alle privaten Regelwerke betrachten das Finanzierungsleasing als bilanzpflichtigen Tatbestand des Leasingnehmers. Dies hat jedoch eine Erhöhung der Anlagenintensität (vgl. Seite 690) und des Verschuldungsgrades (vgl. Seite 695) und damit eine Verschlechterung des Bilanzbildes und wichtiger Finanzkennzahlen zur Folge. Weil dies von den Unternehmen als unerwünscht betrachtet wird, ist es naheliegend, durch eine entsprechende Vertragsgestaltung dafür zu sorgen, dass die Transaktionen nicht als Finanzleasing, sondern als operatives Leasing beurteilt werden (Off-balance-sheet-Transaktion). Dies setzt voraus, dass keine einzige der fünf folgenden Bedingungen (IAS 17/10) erfüllt wird:

- Am Ende der Leasinglaufzeit erfolgt ein automatischer Eigentumsübergang des Leasinggegenstandes auf den Leasingnehmer.
- Am Ende der Leasinglaufzeit besteht eine günstige Kaufoption (Bargain Purchase Option).
- Die Leasinglaufzeit umfasst einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes.
- Der Barwert der Leasingzahlung umfasst praktisch den beizulegenden Zeitwert des Leasinggegenstands zu Beginn oder liegt gar darüber.
- Das Leasinggut ist an die Bedürfnisse des Leasingnehmers angepasst und kann nur von diesem ohne wesentliche Veränderungen genutzt werden (Spezialleasing).

Wegen der Verwendung von zahlreichen unbestimmten und damit interpretationspflichtigen Rechtsbegriffen besteht allerdings bei der Darstellung von Leasinggeschäften ein grösserer Ermessensspielraum. Dieser beeinträchtigt wichtige Ziele der Rechnungslegung wie die Vergleichbarkeit und die Verlässlichkeit. Seitens IASB und FASB wird deshalb beabsichtigt, die Vorschriften über die Erfassung der Leasinggeschäfte in den IFRS und US GAAP präziser zu fassen. Die Trennung zwischen operativem und Financial Leasing soll aufgegeben werden. Alle langfristigen Miet- und Leasingverhältnisse würden bilanzpflichtig. Es ist allerdings zurzeit noch offen, wie diese definitive Neuordnung aussehen wird.¹

Der schweizerische Gesetzgeber hält im E OR 959c jedoch an der bisherigen Regelung fest, nach der auch Finanzierungsleasing nicht bilanzpflichtig ist. Die Angabe «Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften» im Anhang genügt (E OR 959c II Ziff. 5).

¹ Leibfried, P.: Ausstehende Revision der Leasingregelungen nach IFRS in ST 12/2006, Seite 882.